



BAUAMT 8570 WEINFELDEN
Rathausstrasse 2
Telefon 072 22 49 22

EINSCHREIBEN

Herrn
Kurt Schaad
Felsenstrasse 3
8570 Weinfelden

Weinfelden, 6.4.1988
Ba/kad

Oeffentliche Auflage

Sehr geehrter Herr Schaad

Hiermit orientieren wir Sie über folgende öffentliche Auflage:

Gestützt auf Art. 46 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 Baureglement wurden folgende schützenswerte Objekte durch Einzelverfügung des Gemeinderates in das "Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen" aufgenommen:

Kategorie "in der Gesamtform erhaltenswert":

Assek. Nr. 347, Parz. Nr. 569, Marktstrasse 6, Gasthaus
"Schwanen"

Kategorie "schützenswert":

Assek. Nr. 1245, Parz. Nr. 2908, Thomas-Bornhauser-Strasse 12,
Wohn- und Geschäftshaus "Stellmacher"

Die öffentliche Auflage erfolgt gemäss § 38 ff Baugesetz und dauert vom 8. April 1988 bis 9. Mai 1988.

Während der Auflagefrist kann jedermann, der ein rechtliches Interesse nachweist, Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten und sollen einen Antrag und eine kurze Begründung enthalten.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BAUAMT WEINFELDEN

J. Walter

MUNIZIPALGEMEINDE WEINFELDEN

Ortsplanung Weinfelden

Oeffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 46 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 Baureglement wurden folgende schützenswerte Objekte durch Einzelverfügung des Gemeinderates in das "Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen" aufgenommen:

Kategorie "in der Gesamtform erhaltenswert":

Assek. Nr. 347, Parz. Nr. 569, Marktstrasse 6, Gasthaus "Schwanen"

Kategorie "schützenswert":

Assek. Nr. 1245, Parz. Nr. 2908, Thomas-Bornhauser-Strasse 12, Wohn- und Geschäftshaus "Stellmacher"

Die öffentliche Auflage erfolgt gemäss § 38 ff Baugesetz und dauert vom 8. April 1988 bis 9. Mai 1988.

Während der Auflagefrist kann jedermann, der ein rechtliches Interesse nachweist, Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten und sollen einen Antrag und eine kurze Begründung enthalten.

Der Gemeinderat

Weinfelden, 8. April 1988



Kopien an:	<i>AKK / MB</i>
(Z. L. bau)	<i>1</i>
Versand:	<i>23.3.88</i>
Vis.	<i>Keller</i>

**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates**

vom 22. März 1988

(S. 135 - 138)

3/11 Haus "Stellmacher"

0/8

(she. Prot. S. 30 - 31, ausserhalb Protokoll und Traktanden am 9.2.88)

Der Gemeinderat hat am 24.11.87 beschlossen, die gemäss § 127 Abs. 3 Baugesetz erteilte Abbruchbewilligung für Gebäude Assek. Nrn. 1245 (Haus) und 1242 (Garage) bis zum 31. März 1988 zu sistieren.

Der Gemeinderat reagierte damit auf verschiedene Stimmen aus der Oeffentlichkeit, aus Fachkreisen und seitens des Thurgauer Heimatschutzes, welche alle eine Erhaltung des Gebäudes, dessen Abbruch damals unmittelbar bevorstand, forderten. Es sollte durch den Gemeinderatsbeschluss die nötige Zeit eingeräumt werden, damit die Interessenten in direkten Verhandlungen mit der Besitzerin sich für das Haus einsetzen könnten.

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25.11.87 reichten Guido Müggler und 15 Mitunterzeichner eine Interpellation ein, worin der Gemeinderat angefragt wurde, ob er nicht bereit sei, sich für die Erhaltung des Hauses "Stellmacher" einzusetzen. Der Interpellant hat seinen Vorstoss an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 17. Dezember 1987 begründet.

Am 3. Dezember 1987 wurde von Urs Koller, Kirchgasse 19, 8570 Weinfelden, eine von 376 Bürgern unterschriebene Petition eingereicht, in welcher ebenfalls an den Gemeinderat appelliert wurde, den Abbruch "mit allen Mitteln zu verhindern".

Die Besitzerin der Liegenschaft "Stellmacher", die FAK, Familienausgleichskasse des Thurgauischen Gewerbeverbandes, Felsenstr. 5, 8570 Weinfelden, hat, vertreten durch Dr. iur. P. Lindt, Kreuzlingen, gegen den Sistierungsbe-

schluss des Gemeinderates vom 25.11.87 beim Baudepartement am 15. Dezember 1987 Rekurs eingereicht. Das Baudepartement hat mit Entscheid vom 15. Februar 1988 diesen Rekurs vollumfänglich abgewiesen und den Standpunkt des Gemeinderates geschützt.

In der Zwischenzeit wandte sich in einem Schreiben, datiert vom 11. Januar 1988, die kantonale Denkmalpflege, Dr. J. Ganz, an den Gemeindeammann. Dieser Brief bildet einen integrierenden Bestandteil des Protokolls und er darf als offizielles Gutachten der massgebenden kantonalen Fachstelle bezeichnet werden. Das Haus "Stellmacher" wird als "unbedingt schützenswert" bezeichnet und es wird "dem Gemeinderat dringend" empfohlen, "das Haus ins Schutzverzeichnis aufzunehmen".

Schon am 7. Januar 1988 haben sich Frau S. Heusser, dipl. Arch. ETH, Zürich, und Prof. B. Huber, ETHZ (beide seinerzeit Mitglieder der Jury Rössli/Felsen) ebenfalls an den Gemeindeammann gewandt, frühere Aeusserungen relativiert bzw. widerrufen, und ebenfalls für das Haus "Stellmacher" Stellung bezogen.

Am 14. Januar 1988 sprachen aus den Kreisen der Petitionäre die Herren Dr. Brauchli, Höhener, Dr. Kappeler, Keller und Koller auf dem Gemeindeammannamt vor und wiederholten ihren Wunsch, der Gemeinderat möge sich aktiv für das Haus einsetzen und es unter Schutz stellen. Sie selbst seien allerdings nicht in der Lage, das Haus zu kaufen.

Der Gemeinderat hat das Problem ausserhalb Protokoll und Traktanden am 9.2.88 diskutiert. Dabei ergab sich, dass ein Abbruch nach dem 31. März 1988 nach wie vor unerwünscht wäre, dass hingegen allfällige Entschädigungsforderungen bei einer Unterschutzstellung Probleme aufwerfen könnten.

Der Gemeindeammann hat schon früh Verhandlungen zwischen der TKB und der Schulgemeinde zwecks Kauf bzw. Tausch des jetzigen Schulsekretariats und des Hauses "Stellmacher" angeregt. Die Schulvorsteherschaft hat aber an ihrer Sitzung vom 22.2.88 beschlossen, davon definitiv Abstand zu nehmen (zu unterschiedliche Preisvorstellungen, telefonische Mitteilung von Schulpräsident Vogt am 23.2.88).

Aus einer Unterredung zwischen dem Präsidenten der FAK, Herrn Karl Fleischmann, und dem Gemeindeammann am 12. Februar 1988 ergibt sich eindeutig, dass Herr S. Back jun. für das Haus "Stellmacher" Interesse zeigt und dass

er ein Angebot in der Höhe von 1,5 Mio Franken gemacht hat, allerdings nicht schriftlich fixiert, aber im Wissen darum, dass das Haus nicht abgebrochen wird. Herr Fleischmann spricht auch von einem weiteren Interessenten, dessen Namen er aber nicht nennt. Unverbindlich und ohne formellen Auftrag seitens der FAK untersucht auch die Generalunternehmung HRS in Kreuzlingen eine Gesamtüberbauung zwischen Haus Möschinger und Haus "Stellmacher" (bestätigt durch Herrn Rutishauser anlässlich eines Gesprächs mit dem Gemeindeammann während der Einweihung der Poly-Recycling AG).

Herr Fleischmann deutete an, dass die FAK sich vom Objekt trennen würde, wenn sie (möglichst in Weinfelden) Realersatz findet. Gegen eine Verlängerung des Sistierungsbeschlusses bis zu den Sommerferien hätte Herr Fleischmann nichts einzuwenden.

Erst kürzlich eingegangen sind drei weitere Schreiben an den Gemeinderat, nämlich am 15. März von der Familienausgleichskasse des Thurgauischen Gewerbeverbandes (K. Fleischmann und R. Mühlemann), am 17. März von Dr. A. Brauchli namens des Thurgauischen Heimatschutzes und am 18. März von Hansjörg Höhener.

Der Rat

i n E r w ä g u n g :

Namentlich die Stellungnahme der Denkmalpflege weist das Haus "Stellmacher" eindeutig als schützenswert aus. Die Einstellung zum Bauhausstil hat sich seit Beginn der 80er Jahre markant positiv verändert. Es ist, nach den jetzt vorliegenden Informationen, eher unwahrscheinlich, dass allfällige Entschädigungsforderungen gegen die Gemeinde Erfolg haben könnten. Einerseits wäre eine Verlängerung der Sistierungsverfügung bis zum 30. Juni 1988 problemlos und würde von der FAK vermutlich nicht angefochten. Bis dahin wäre auch eine weitere Handänderung möglich. Andererseits schiebt eine Verlängerung der Sistierungsverfügung das Problem lediglich auf, eine Unterschutzstellung gemäss Art. 46 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 3 Baureglement würde eine definitive Lösung bringen, die allerdings möglicherweise angefochten werden könnte.

b e s c h l i e s s t

mit 3 : 3 Stimmen, bei einer Enthaltung
und Stichentscheid des Gemeindeammanns:

1. Das Gebäude Assek. Nr. 1245 (Haus "Stellmacher") wird unter Hinweis auf Art. 46 Abs. 2 Baureglement als

"schützenswert" gemäss Art. 44 Abs. 3 Baureglement eingestuft.

Das Planauflageverfahren wird durch das Bauamt durchgeführt.

2. Die Beantwortung der Interpellation Müggler erfolgt an einer der nächsten Sitzungen des Grossen Gemeinderates, möglichst noch vor den Sommerferien (Ausarbeitung des Textes durch Gemeindeammann H. Lei). Die weitere, je nach Beschluss des Gemeinderates, notwendig werdende Korrespondenz wird durch das Gemeindeammannamt erledigt.

Bauamt und Gemeindeammannamt erhalten einen Protokollauszug.